

Verbandstag 2010 – Satzungsänderungsanträge mit Abstimmungsergebnis

§ 3

Der TTVR ist Mitglied im Sportbund Rheinland (SBR), Landessportbund Rheinland-Pfalz (LSB) , und im Deutschen Tischtennis-Bund (DTTB). Er erkennt die vom DTTB im Rahmen seiner Zuständigkeit erlassenen Vorschriften als bindend an.

Abstimmung: angenommen mit 1 Gegenstimme.

§ 4

Der TTVR wurde am 16. Juli 1949 in Trier gegründet.

Er ist in das Vereinsregister in Koblenz eingetragen und führt die Bezeichnung Tischtennis-Verband Rheinland e. V.. Sein Sitz ist Koblenz.

Der gemeinnützige Zweck wird ausschließlich und unmittelbar verfolgt. Es wird kein Gewinn erstrebt, eventuelle Überschüsse werden wieder gemeinnützigen Zwecken zugeführt. Der Verband wird generell ehrenamtlich geführt.

Abstimmung: angenommen mit 1 Enthaltung.

§ 15

Der Verbandstag wird als Delegiertenversammlung durchgeführt.

Jede Region wählt beim Regionstag gemäß Verteilungsschlüssel ihre Vertreter zum Verbandstag. Die Regionen entsenden insgesamt 80 Delegierte. Die Berechnung der Delegiertenstimmen pro Region erfolgt prozentual gemäß der gemeldeten Vereine/Vereinsmitglieder auf Basis der Bestandserhebung (Analog § 16 Satz 2 + 3) und wird als Anlage zur Einberufung des Verbandstages veröffentlicht. Bei Tischtennis-Spielgemeinschaften werden die Mitgliederzahlen der Spielgemeinschafts-Vereine zusammengefasst.

Der Regionstag (Die Regionen) wählt die Delegierten und die jeweiligen Ersatzdelegierten . Die Regionsdelegierten müssen mindestens 5 Tage vor dem Verbandstag dem Verband durch den Regionsvorsitzenden schriftlich mitgeteilt werden.

Die Mitglieder des Hauptausschusses sowie die Fachausschussvorsitzenden haben jeweils eine Stimme beim Verbandstag.

Abstimmung: einstimmig angenommen.

§ 16

Die Abstimmung wurde zunächst bis zur Abstimmung zu § 49 zurückgestellt.

Aufgrund des Abstimmungsergebnisses wurde der Antrag zu §16 zurückgezogen.

§ 21

Nichtigkeit und Anfechtung von Verbandsbeschlüssen

- ◆ Klagen auf Feststellung der Nichtigkeit oder auf Anfechtung können nur binnen einer Frist von einem Monat ab Beschlussfassung bzw. nach Abschluss des Verfahrens gemäß Unterziffer 3 gerichtlich geltend gemacht werden.

Abstimmung: angenommen mit 1 Gegenstimme.

- ◆ Jedes von einem Verbandsbeschluss betroffene Verbandsmitglied ist zur Anfechtung berechtigt.
- ◆ Vor der Anrufung von staatlichen Gerichten ist Verfahrensvoraussetzung, dass das Mitglied die Rechtsmittel gem. der Rechtsordnung in Anspruch genommen hat.

Abstimmung: einstimmig angenommen.

- ◆ Die Mitglieder und Verbandsangehörigen verpflichten sich, bei Streitigkeiten in sportlichen Angelegenheiten die staatlich berufenen Gerichte nicht anzurufen. Die Klärung dieser Streitigkeiten hat durch die zuständige Institution des Verbandes zu erfolgen.

§ 24

Der Verbandstag ist die Mitgliederversammlung. Er ist das oberste Organ des Verbandes. Alle zwei Jahre (in den Jahren mit gerader Zahl) findet im 1. Halbjahr - jeweils nach dem 15. Juni eine ordentliche Tagung des Verbandstages statt.

Für folgende Aufgaben ist ausschließlich der Verbandstag zuständig.

1.
2.
3.
4.

5. Änderung der Satzung, der Finanzordnung und der Sitzungsordnung.

Abstimmung: 13 Ja-Stimmen, 8 Enthaltungen - Damit ist der Antrag abgelehnt.

6.
7.
8.
9.

10. Die Beschlussfassung über den Haushaltsplan für das abgelaufene sowie den Rahmplan für das folgende Geschäftsjahr.

Abstimmung: 4 Ja-Stimmen, 7 Enthaltungen - Damit ist auch dieser Antrag ablehnt.

Zu § 28

wird seitens des Präsidiums nochmals erläutert, aus welchen Gründen der Vizepräsident Finanzen durch den Vizepräsident Sportentwicklung/Controlling ersetzt werden soll und aus welchen Gründen ein Regionsvertreter/in ergänzt werden soll. Nach reger Diskussion einigt man sich darauf, die neue Funktion mit der Benennung Vizepräsident Finanzen/Sportentwicklung zu bezeichnen und die Erweiterung um des Regionsvertreter zu streichen", so dass das Präsidium aus 5 Personen besteht.

Abstimmung: angenommen mit 3 Gegenstimmen.

Die Ergänzung um die Ziff. 6 - der/die Regionsvertreter/in muss erst nochmals modifiziert werden, da der derzeitige § 24 der Satzung des TTVR dies auch gar nicht zulassen würde.

§ 30 wird gemäß der Änderung in § 28 angepasst:

Vorstand im Sinne des Paragraphen 26 BGB sind folgende Präsidiumsmitglieder: Präsident/in, Vizepräsident/in Finanzen/Sportentwicklung, Vizepräsident/in Jugend, Vizepräsident/in Sport und der/die hauptamtliche Geschäftsführer/in. Je zwei von ihnen vertreten gemeinsam den Verband.

§ 31

Der/Die Präsident/in ist der Repräsentant des TTVR.,

Er/Sie überwacht die Tätigkeit der Präsidiumsmitglieder und hat durch seine/ihre Initiative die organische Entwicklung des Verbandes zu gewährleisten. Er/Sie leitet die Sitzungen des Präsidiums, des Hauptausschusses und des Verbandstages.

Der/Die Präsident/in bestimmt die Richtlinien der Präsidiumsarbeit und entscheidet in laufenden Angelegenheiten, die nicht in den Zuständigkeitsbereich eines

Präsidiumsmitgliedes oder Ausschusses fallen. Er/Sie ist befugt, auch dringende Entscheidungen allein zu fällen, wenn es dem Wohl des TTVR dient. Der/Die Präsident/in übt das Gnadenrecht aus.

Bei Einstellungen, Höhergruppierungen und Entlassungen hauptamtlicher Mitarbeiter (z. B. Verbandstrainer, Geschäftsführer, Verwaltungs-/Büroangestellte pp) bedarf das Präsidium der vorherigen Zustimmung des Hauptausschusses.

Abstimmung: einstimmig angenommen.

Nach eingehender Diskussion wird der § 32 wie folgt modifiziert und abgestimmt:

§ 32 Neuer Absatz 3

Im Verhinderungsfall erfolgt die Vertretung durch eine/einen Vizepräsident/in oder auf Anweisung durch ein anderes Präsidiumsmitglied.

Abstimmung: angenommen mit 1 Enthaltung.

§ 33

Im Verhinderungsfall erfolgt die Vertretung durch eine/einen Vizepräsident/in oder auf Anweisung des Präsidenten durch ein anderes Präsidiumsmitglied

§ 34

Die Präsidiumsmitglieder arbeiten grundsätzlich in ihren Arbeitsbereichen selbstständig und in eigener Verantwortung nach Weisung des Präsidiums.

Die Präsidiumsmitglieder haben das Recht beratend an Sitzungen der Ausschüsse/Fachausschüsse und Arbeitsgruppen teilzunehmen.

Die hauptamtlichen Mitarbeiter sind dem/der Präsidenten/in in arbeitsrechtlicher Weise direkt unterstellt.

§ 35 wird aufgrund der Änderung von § 28 ebenfalls entsprechend angepasst: Dem/Der Vizepräsident/in Finanzen/Sportentwicklung obliegt die wirtschaftliche Verwaltung.....

Abstimmung: einstimmig angenommen.

Eine Änderung von § 37 ist hinfällig, da in § 24 die neue Ziff. 10 nicht angenommen wurde.

§ 38

Scheidet ein Präsidiumsmitglied.....

.....

.....

Im Falle einer Personalunion hat der Funktionsträger nur eine Stimme im entsprechenden Gremium.

Abstimmung: einstimmig angenommen.

§ 43

Amtliche Nachrichtenorgane des TTVR sind

.....

.....

Die DTTB-Zeitung "Tischtennis"

.....

Abstimmung: einstimmig angenommen.

§ 44

Die Übermittlung bzw. Zustellung des gesamten Schriftverkehr....

.....
.....
.....
.....

Können den Mitgliedern, Funktionsträgern, untergliederten Verwaltungsebenen und Verbandsangehörigen auf dem

- 1.....
- 2.
- 3.
4.

Die Mitgliedsvereine verpflichten sich, dem Verband für alle Zustellungsformen jeweils eine offizielle Vereinsadresse mitzuteilen. Die Bestimmungen des § 22 sind zu beachten.

Abstimmung: angenommen mit 1 Gegenstimme.

Die Übermittlung bzw. Zustellung des Schriftverkehrs von Verbandsmitgliedern oder Verbandsangehörigen insbesondere Einsprüche gegen

- Amtliche Mitteilungen
- Rechnungen und Gebührenbescheide

Können dem TTVR, den untergliederten Verwaltungsebenen und seinen Funktionsträgern auf allen Verwaltungsebenen, per Email oder auf dem Postweg zugestellt werden.

Die Nachweispflicht obliegt dem Zusteller.

Abstimmung: angenommen mit 1 Gegenstimme.

§ 45 letzter Satz: Die Nachweispflicht obliegt dem **Absender.**

Abstimmung: einstimmig

§ 46

Der Verbandstag

Beschlussfähigkeit:

Der Verbandstag ist immer beschlussfähig, der Hauptausschuss bei Anwesenheit von 8 Mitgliedern, das Präsidium bei Anwesenheit von 4 Mitgliedern.

.....
.....
.....
.....

Beschlüsse des Präsidiums, der Ausschüsse und Fachausschüsse können als schriftlicher Umlaufbeschluss gefasst werden.

Abstimmung: 45 Ja-Stimmen, 6 Enthaltungen. Der Antrag ist abgelehnt, da keine 2/3-Mehrheit.

Diese Versammlungsordnung gilt sinngemäß auch für die Ausschüsse, Fachausschüsse, Arbeitsgruppen und übrigen Organe und wird durch die Sitzungsordnung des TTVR ergänzt.

Alle Beschlüsse und der wesentliche Verlauf einer Versammlung bzw. Sitzung sind in einem Protokoll festzuhalten, das auf der nächsten Sitzung zu genehmigen ist. Das Protokoll des Verbandstages ist spätestens mit der Einberufung des nächsten Verbandstages zu veröffentlichen.

Abstimmung: einstimmig angenommen.

Sitzungsprotokolle sind vom jeweiligen Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

Die Beschlüsse aller Organe und Verfügungen der Amtsträger treten mit dem jeweiligen Datum der Beschlussfassung in Kraft, soweit kein abweichender Termin definiert wurde.

Abstimmung: einstimmig angenommen.

§ 49

Der Regionstag ist die Mitgliederversammlung der in der Region ansässigen Mitgliedsvereine. Er ist das oberste Organ der Region.

Mindestens alle zwei Jahre (auf jeden Fall in den Jahren mit gerader Zahl) findet im ersten Halbjahr - spätestens 30 Tage vor dem Verbandstag - eine ordentliche Tagung des Regionstages statt.

Abstimmung: 9 Ja-Stimmen. Damit ist der Antrag abgelehnt.

Die Änderung von § 16 ist damit hinfällig.,

§ 50

Scheidet ein Regionsfunktionsträger vorzeitig aus, so bestellt der Regionsvorstand einen kommissarischen Vertreter.

Diese/r hat dann die gleichen Rechte und Pflichten wie das gewählte Mitglied. Eine Personalunion als Funktionsträger innerhalb des Regionsvorstandes ist zulässig. Der entsprechende Funktionsträger hat nur eine Stimme im Regionsvorstand.

Die Vorschriften der Satzung und Ordnungen des TTVR gelten für die Regionen entsprechend.

Abstimmung: angenommen mit 2 Enthaltungen.

§ 54

Satzungsänderungen treten, soweit kein anderer Termin bestimmt wurde oder sich aus rechtlichen Gründen ergibt, mit dem Tage der Beschlussfassung in Kraft.

Abstimmung: angenommen mit 2 Gegenstimmen.

Bei der Einarbeitung der Änderungen wurde festgestellt, dass die Satzung 2008 und der beim Verbandstag vorgelegte Satzungsentwurf zweimal den § 31 aufweist.

Die Satzung wurde daraufhin in den folgenden §§ jeweils um eine Nummer erhöht.